Allgemeine Versorgungsbedingungen

des Amtes Gudow-Sterley für die Versorgung mit Wasser (AVB)

Gemäß § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBI. S. 209) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (GVOBI. S. 159) hat der Amtsausschuß in seiner Sitzung am 12. März 1992 folgende Allgemeine Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB) beschlossen:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Amt Gudow-Sterley (nachstehend Amt genannt) versorgt die Gemeinden Brunsmark, Horst, Salem, Seedorf und Sterley mit Trink- und Betriebswasser und hat hierzu eine Wasserversorgungssatzung erlassen.

Über diese Satzung hinaus erfolgt die Regelung des Benutzungsverhältnisses einschließlich Erhebung von Baukostenzuschüssen und Benutzungsentgelten nach vertraglichen Grundlagen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind. Insoweit findet die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980 Teil I, Anwendung.

Die AVB des Amtes sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 69. Dezember 1976 (BGBI. I, S. 3317).

2. Vertragsabschluß

Der Vertrag setzt einen schriftlichen Versorgungsantrag voraus, der durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks beim Amt gestellt wird. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich:

- a) Erbbauberechtigte,
- b) Nutznießer,
- c) sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte,
- d) Eigentümer von Gebäuden auf fremdem Grund und Boden (z. B. Ferienhäuser, Wohnlauben usw.),
- e) Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen auf fremdem Grund und Boden.

Der Versorgungsantrag wird durch das Amt ausgehändigt. Er enthält die Höhe des für das Grundstück zu entrichtenden Baukostenzuschusses und die dazugehörigen Berechnungsgrundlagen mit Angabe der Fälligkeit. Neben den gemäß § 11 der Wasserversorgungssatzung des Amtes abzugebenden Erklärungen und vorzulegenden Unterlagen wird im Versorgungsantrag erklärt, daß die AVB des Amtes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Höhe des Baukostenzuschusses und die für das Grundstück maßgeblichen Berechnungsgrundlagen sowie die Höhe des laufenden Benutzungsentgelts als verbindlich anerkannt werden.

3. Baukostenzuschüsse

- 3.1 Der Baukostenzuschuß dient zur Mitfinanzierung der Kosten für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
 - a) der Zentralanlagen,
 - b) der Tranportleitungen,
 - c) der Versorgungsleitungen
 - d) der Grundstücksanschlüsse einschließlich der Wasserzähler.
- 3.2 Zu dem Aufwand, der durch Baukostenzuschüsse finanziert wird, gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.
- 3.3 Die Kosten für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Anlagen des Grundstückseigentümers (Verbrauchsleitungen) gehören nicht zu dem durch Baukostenzuschüsse zu finanzierenden Aufwand.
- 3.4 Der Baukostenzuschuß errechnet sich
 - a) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluß anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Wohneinheiten entsprechend Ziffer 3.5,
 - b) bei gewerblich genutzten oder nutzbaren Räumen und Grundstücken nach der gewerblichen Nutzfläche entsprechend Ziffer 3.6,
 - c) bei Grundstücken mit der Landwirtschaft dienenden Gebäuden entsprechend Ziffer 3.7.
 - d) für Zelt- u. Campingplätze entsprechend Ziffer 3.8
- 3.5 Der Baukostenzuschuß beträgt für die auf dem Grundstück vorhandene erste selbständige Wohneinheit mit einer Wohnfläche

bis zu 60 m²	2.780,- DM
von über 60 m² bis zu 90 m²	4.370,- DM
von über 90 m² bis zu 120 m²	5.960,- DM
von über 120 m² bis zu 150 m²	7.150,- DM
von über 150 m² bis zu 180 m²	7.940,- DM
von über 180 m²	8.740,- DM

Als erste Wohneinheit gilt die auf dem Grundstück (in dem Gebäude) vorhandene größte selbständige Wohneinheit.

Für jede weitere auf dem Grundstück vorhandene selbständige Wohneinheit beträgt der Baukostenzuschuß 2.780,- DM.

Bei unbebauten Wohngrundstücken, auf denen Wasser abgenommen wird, gilt als Wohnfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschloßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Übersteigt die hiernach ermittelte Wohnfläche 150 m², so werden jede angefangenen weiteren 150 m² Wohnfläche als zusätzliche Wohneinheit bewertet. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

2

3.6 Für Grundstücke, die gewerblich, freiberuflich oder von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen, Schulen usw.) genutzt werden, wird ein Zuschlag zu den Sätzen des Baukostenzuschusses nach Ziffer 3.5 erhoben. Er beträgt

a)	bei teilweise gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung	20 %,
ь)	bei überwiegend gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung	40 %,
c)	bei ausschließlich gewerblicher oder freiberuflicher Nutzung	60 %

Bei nichtbebauten aber gewerblich genutzten Flächen, auf denen Wasser abgenommen wird, gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfachte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als gewerbliche Nutzfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt ist, beträgt die Geschoßflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl. Nichtbebaute aber gewerblich genutzte Flächen werden wie Grundstücke mit ausschließlich gewerblicher Nutzung beurteilt.

- 3.7 Die Nutzflächen der der Landwirtschaft dienenden Gebäude sind mit 0,1 wie überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke anzusetzen. Dies gilt auch für Hallen, die sportlichen, kirchlichen und kulturellen Zwecken dienen.
- 3.8 Für Zelt- und Campingplätze richtet sich die Höhe des Baukostenzuschusses nach der Anzahl der genehmigten Zeltplatzeinheiten. Sie beträgt für Zelt- und Campingplätze mit

bis zu 150 Einheiten bis zu 300 Einheiten bis zu 600 Einheiten über 600 Einheiten	7.150,- DM 13.110,- DM 21.850,- DM
über 600 Einheiten	34.960,- DM

- 3.9 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche nach Ziffer 3.5 ist die zweite Berechnungverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung, jedoch ohne daß ein Abzug zulässig ist, entsprechend anzuwenden. Als gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Ziffer 3.6 gelten Räume, die beruflichen, betrieblichen und gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.
- 3.10 Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Ziffer 3.4, Buchstaben a bis d, auf einem Grundstück ist der Baukostenzuschuß getrennt zu ermitteln.

3.11 Kostenpflichtiger

Kostenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung über den Baukostenzuschuß Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenpflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

3.12 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht für den Baukostenzuschuß entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder den Umbau der Wasserversorgungseinrichtungen oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks ermöglichen; dabei müssen mindestens die Anlagen nach Ziffer 3.1 Buchstaben a bis o betriebsfertig hergestellt sein.

3.13 Vorauszahlung

Von Beginn einer Baumaßnahme nach Ziffer 3.1 Buchstabe a) an werden bis zur Höhe des voraussichtlichen Baukostenzuschusses Vorauszahlungen verlangt. Die Vorauszahlungen werden vom Amt nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei Erhebung des endgültigen Baukostenzuschusses gegenüber dem Schuldner des endgültigen Baukostenzuschusses zu verrechnen.

3.14 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuß oder die Vorauszahlung wird durch Rechnung festgesetzt und einen Monat nach Zugang der Rechnung fällig.

3.15 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnungen sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig, soweit der Rechnungsbetrag von der im Versorgungsantrag (Ziffer 2) aufgeführten Summe abweicht; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur -verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

4. Benutzungsentgelte

4.1 Allgemeines

Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungseinrichtung Benutzungsentgelte. Zu den Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung gehören auch die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und die Abschreibungen.

- 4.2 Höhe der Benutzungspreise
- 4.2.1 Der Benutzungspreis besteht aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis.
- 4.2.2 Der Grundpreis beträgt je Anschluß 16,- DM monatlich.
- 4.2.3 Der Arbeitspreis beträgt für jeden abgenommenen m³ Wasser 2,57 DM.

4.3 Zahlungsverpflichtung

- 4.3.1 Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks folgt.
- 4.3.2 Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß entfällt oder dies dem Amt schriftlich mitgeteilt wird.

4.4 Zahlungsverpflichtete

4.4.1 Zahlungsverpflichtet ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Entgeltsschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungspreise. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

4.4.2 Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an zahlungsverpflichtet, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungspreise, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Amt Kenntnis von dem

4. 5 Fälligkeit und Zahlungsart

4.5.1 Die Benutzungspreise werden durch schriftliche Rechnung, die mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt.

Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Zahlungsverpflichtete gilt dies entsprechend.

- 4.5.2 Die Benutzungspreise werden nach der Menge der Wasserabnahme und des gezahlten Grundpreises des Vorjahres vorläufig berechnet. Das Vorjahr (vorvergangene Jahr) wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr (vorvergangenem Jahr) noch keine Zahlungsverpflichtung oder hat sich der Benutzungsumfang seit dem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Zahlungsverpflichtung oder bei einem Wechsel der Zahlungsverpflichteten wird unverzüglich die zugeführte Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- 4.5.3 Die Benutzungspreise werden in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherige Rechnung festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis die neue Rechnung noch nicht erteilt worden ist.
- 4.5.4 Bei der Neuveranlagung sind die Benutzungspreise für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Zahlungsverpflichtung endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

4.6 Einwendungen

Einwendungen gegen die Rechnung sind nur innerhalb eines Monats nach Vorlage der Rechnung zulässig; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Verweigerung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als anerkannt.

5. Gemeinsame Bedingungen für Baukostenzuschüsse und Benutzungsentgelte

5.1 Umsatzsteuer

Zu allen in diesen Bedingungen festgelegten Benutzungspreisen und Baukostenzuschüssen erfolgt eine gesonderte Berechnung der Umsatzsteuer soweit Umsatzsteuerpflicht gegeben ist. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe berechnet.

5.2 Zahlungsverzug

Fällige Beträge werden schriftlich angemahnt; die Mahngebühr beträgt 0,5 % des Forderungsbetrages, mindestens jedoch 5,- DM. Als Verzugszinsen sind 1 % des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

6. Änderungsklausel

Die AVB können geändert werden. Änderungen werden nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes bekanntgemacht, womit sie als zugegangen gelten und Vertragsbestandteil werden.

7. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit

Sind die AVB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

Gudow, 12. März 1992

GUDOW-STERLEY

KRS. HZGT. LBO.

Amt Gudow-Sterley
Der Ameworsteher

(Weidemann)

Bekanntmacheng siehe Akte 000.815.1